

Amtsblatt



des Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Amtliche Mitteilungen und Informationen des ZWAG

Impressum

Herausgeber: ZWAG, Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen, Telefon (0383 26) 6030, Fax (0383 26) 603 12

Verantwortlich für den Inhalt: Die Verbandsvorsteherin

Herstellung: S&Z Druckerei und Verlag GmbH Grimmen, Telefon (0383 26) 2264, Fax 85065

Das Amtsblatt erscheint bei Bedarf (unregelmäßig) und liegt in den Gemeindebüros der jeweiligen Verbandsmitglieder, in den Büros der Amtsverwaltungen und in der Geschäftsstelle des ZWAG (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) zur Mitnahme aus. Der Erscheinungstermin wird in der Ostsee-Zeitung (Grimmener Ausgabe) in der Montagsausgabe vor dem jeweiligen Erscheinen des Amtsblattes angekündigt. Das Amtsblatt kann über die Geschäftsstelle des ZWAG auch unmittelbar aufgrund schriftlicher Anforderung einzeln oder fortlaufend gegen Erstattung der Versandkosten bezogen werden.

11. Jahrgang

Donnerstag, den 15.02.2007

Nummer 1

Satzung

zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 13.12.2006 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung § 3 der Abwasserbeseitigungssatzung

(1) Der § 3 Abs. 1 der Abwasserbeseitigungssatzung wird wie folgt geändert:

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlichrechtlichen Sinne. Mehrere nicht selbständig baulich oder gewerblich nutzbare Grundstücke gelten als ein Grundstück, wenn die Eigentümer identisch sind, die Grundstücke aneinander grenzen und sie nur in ihrer Gesamtheit baulich oder gewerblich nutzbar sind oder genutzt werden.

§ 2

Änderung § 9 der Abwasserbeseitigungssatzung

(1) Der § 9 Abs. 4 der Abwasserbeseitigungssatzung wird wie folgt geändert:

Die Pflicht zur Niederschlagswasserbeseitigung (NW) und Überlassung gem. § 40 Abs. 1 und 2 Landeswassergesetz (LWaG) entfällt für die Grundstücke, auf denen das NW gem. § 40 Abs. 3 Nr. 2 LWaG verwertet oder versickert wird.

§ 3

Änderung § 13 der Abwasserbeseitigungssatzung

(1) Der § 13 Abs. 2 der Abwasserbeseitigungssatzung wird wie folgt geändert:

Inhalt

1. Amtlicher Teil

Satzung zur 1. Änderung der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG	1
Satzung zur 3. Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG	2
Satzung zur 2. Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung B - des ZWAG	3
Satzung zur 2. Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung C - des ZWAG	4
Satzung zur 3. Änderung der Niederschlagswasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung - des ZWAG	5
Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse des ZWAG	6
2. Änderung der Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des ZWAG	7
1. Änderung der Anschlussstarife - Wasserversorgung - des ZWAG	7
Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers	7
Beschluss zum Jahresabschluss 2005	8
Zusammenstellung nach § 5 Abs. 1 Nr. 5 EigVO - Trink- und Abwasser 2007	8
Auslegung Jahresabschluss 2005	8

Der Ersatzanspruch entsteht mit der Beendigung der Maßnahme, bei der Herstellung des Grundstücksanschlusses ohne Rücksicht darauf, ob eine Verbindung mit der Grundstücksentwässerungsanlage hergestellt ist.

§ 4

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner

H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner

H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Satzung

zur 3. Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung A - (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Versammlung vom 13.12.2006 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung § 4 der Schmutzwasserbeitragssatzung

(1) Der § 4 Abs. 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

(2) Der § 4 Abs. 3 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 2

Änderung § 6 der Schmutzwasserbeitragssatzung

Der § 6 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Das Wort Grundstücksgröße wird geändert in Grundstücksfläche.

§ 3

Änderung § 7 der Schmutzwasserbeitragssatzung

(1) Der § 7 Abs. 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Der § 7 Abs. 2 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

§ 4

Ergänzung der Anlage 1 zur Schmutzwasserbeitragssatzung

Die Anlage 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird um folgende Entsorgungsgebiete ergänzt:

Grimmen- Quebbe, Grimmen- Bergstraße, Grimmen- Lindenstraße und Carl-Coppius-Straße

§ 5

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner

H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner

H. Hübner
Verbandsvorsteherin

**Anlage 1 zur Beitragssatzung
- Öffentliche Einrichtung A - des ZWAG
Festlegung der Geschossflächenzahl (GFZ)
gemäß § 5 der Beitragssatzung**

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	zulässige GFZ
Entsorgungsgebiet Grimmen - Bergstraße				
1	Grimmen	6	320	0,30
2	Grimmen	6	321	0,30
3	Grimmen	6	322/2	0,40
4	Grimmen	3	131/3, 131/6, 131/7, 131/8	0,40
5	Grimmen	3	124/1	0,30
6	Grimmen	3	119	0,40
7	Grimmen	3	117/1	0,40
8	Grimmen	3	114	0,30
9	Grimmen	3	113/3	0,40
10	Grimmen	3	108/8, 108/12, 156/4	0,40
11	Grimmen	3	108/10, 108/13	0,40
12	Grimmen	3	108/4, 108/15	0,40
		6	354/3	0,40
13	Grimmen	3	107	0,40
14	Grimmen	3	106	0,40
15	Grimmen	3	105	0,40
16	Grimmen	3	104	0,40
17	Grimmen	3	103, 99/2	0,40
18	Grimmen	3	99/3, 110/4	0,40
19	Grimmen	3	97/1, 97/3, 98/1, 98/2	0,40
		6	332/1	0,40
20	Grimmen	3	97/4, 96	0,40
21	Grimmen	6	325	0,40
22	Grimmen	6	324	0,40
23	Grimmen	6	322/3	0,40
		3	93/4	0,40

Entsorgungsgebiet Grimmen - Quebbe und Norderhinterstraße				
1	Grimmen	3	90/1	0,50
2	Grimmen	3	90/2	0,40
3	Grimmen	6	308	0,40
4	Grimmen	6	309	0,60
5	Grimmen	6	310	0,40
6	Grimmen	6	311	0,30
7	Grimmen	6	312, 313/1, 313/2	0,80
8	Grimmen	6	1/286	1,00
9	Grimmen	6	1/285	0,40
10	Grimmen	6	1/284, 1/283, 1/282	0,40
11	Grimmen	6	1/280, 1/281	0,40
12	Grimmen	6	1/279	0,50
13	Grimmen	6	1/278, 75/5	0,50
14	Grimmen	6	1/277, 73/12, 75/4	0,40
15	Grimmen	6	1/276, 73/11, 75/3	0,40
16	Grimmen	6	1/275, 73/10, 75/2	0,40
17	Grimmen	6	1/469, 73/13, 75/1	0,40
18	Grimmen	6	1/273	0,50
19	Grimmen	6	1/272	0,50
20	Grimmen	6	1/468, 72/7, 73/9, 74/2	0,30
21	Grimmen	6	1/270, 73/8, 72/6, 74/1	0,40
22	Grimmen	6	1/269, 73/7, 72/5	0,40
23	Grimmen	6	1/268, 73/6, 72/4	0,40
24	Grimmen	6	1/267, 73/5, 72/3	0,40
25	Grimmen	6	1/266, 73/4, 72/2	0,40
26	Grimmen	6	1/265, 1/264, 73/3, 72/1	0,40
27	Grimmen	6	1/263, 73/2	1,00

28	Grimmen	6	1/449, 1/448, 70, 71, 73/1	0,40
29	Grimmen	6	306/5	0,30
30	Grimmen	6	306/4	0,50
31	Grimmen	6	306/3, 305/2	0,40
32	Grimmen	6	306/1, 305/3, 305/1	0,40
33	Grimmen	3	86/3	0,40
34	Grimmen	3	86/4	0,40
35	Grimmen	3	86/5	0,40

Entsorgungsgebiet Grimmen - Lindenstraße und C.-Coppius-Str.				
1	Grimmen	8	44	0,50
2	Grimmen	8	43	0,40
3	Grimmen	8	42	0,40
4	Grimmen	8	41	0,40
5	Grimmen	8	40	0,40
6	Grimmen	8	39	0,40
7	Grimmen	8	38	0,50
8	Grimmen	8	37/2, 35/1	0,40
9	Grimmen	8	1/1, 2	0,30
10	Grimmen	8	1/2, 3	0,40
11	Grimmen	8	1/3,4	0,40
12	Grimmen	8	1/4, 1/5, 5/1, 24/3	0,30
13	Grimmen	8	1/6, 6/1	0,30
14	Grimmen	8	1/8, 7/7, 7/6	0,30
15	Grimmen	8	1/9, 7/4, 7/5	0,30
	Grimmen	12	52/1, 52/32, 51/137	0,30
16	Grimmen	12	52/2, 52/30, 52/138	0,30
17	Grimmen	12	52/8	0,40
18	Grimmen	8	9/1	0,40
19	Grimmen	8	9/2	0,50
20	Grimmen	8	10	0,40
21	Grimmen	8	11	0,40
22	Grimmen	8	12	0,40
23	Grimmen	8	13	0,40
24	Grimmen	8	14	0,40
25	Grimmen	8	15	0,40
26	Grimmen	8	16	0,40
27	Grimmen	8	17	0,40
28	Grimmen	8	18	0,40
29	Grimmen	8	19	0,40
30	Grimmen	8	20	0,40
31	Grimmen	8	21	0,40
32	Grimmen	8	22	0,30
33	Grimmen	8	23	0,30
34	Grimmen	8	26/4	0,40
35	Grimmen	8	27/2	0,40
36	Grimmen	8	28/1	0,40
37	Grimmen	8	29	0,40
38	Grimmen	8	30	0,40
39	Grimmen	8	31	0,40
40	Grimmen	8	32	0,40
41	Grimmen	8	33	0,40
42	Grimmen	8	34	0,40
43	Grimmen	8	35/2	0,40
44	Grimmen	8	36	0,40

Satzung

**zur 2. Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung zur
Abwasserbeseitigungssatzung
- Öffentliche Einrichtung B -
(ZWAG)**

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpom-

mern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 13.12.2006 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung § 4 der Schmutzwasserbeitragssatzung

(1) Der § 4 Abs. 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

(2) Der § 4 Abs. 3 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 2

Änderung § 7 der Schmutzwasserbeitragssatzung

(1) Der § 7 Abs. 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Der § 7 Abs. 2 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner

H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzen Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verlet-

zung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner

H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Satzung

zur 2. Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Öffentliche Einrichtung C - (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 13.12.2006 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung § 4 der Schmutzwasserbeitragssatzung

(1) Der § 4 Abs. 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Die Beitragspflicht entsteht, sobald das Grundstück an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden kann, frühestens jedoch mit dem In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung.

(2) Der § 4 Abs. 3 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits an die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungseinrichtung angeschlossen werden konnten, entsteht die Beitragspflicht frühestens mit In-Kraft-Treten der ersten wirksamen Beitragssatzung. Das Gleiche gilt für Grundstücke, die bei In-Kraft-Treten dieser Satzung bereits angeschlossen waren.

§ 2

Änderung § 7 der Schmutzwasserbeitragssatzung

(1) Der § 7 Abs. 1 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des bevorteilten Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig.

(2) Der § 7 Abs. 2 der Schmutzwasserbeitragssatzung wird wie folgt geändert:

Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers beitragspflichtig.

**§ 3
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Satzung

zur 3. Änderung der Niederschlagswasserbeitragsatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung - Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung - (ZWAG)

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08.Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), der §§ 1, 2, 7 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 13.12.2006 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Ergänzung der Anlage 1 zur Niederschlagswasserbeitragsatzung

Die Anlage 1 der Niederschlagswasserbeitragsatzung wird um folgende Entsorgungsgebiete ergänzt:

Grimmen- Quebbe, Grimmen- Bergstraße, Grimmen- Lindenstraße und Carl-Coppius-Straße

**§ 2
In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

**Anlage 1 zur Niederschlagswasserbeitragsatzung
Zentrale Niederschlagswasserbeseitigungseinrichtung des ZWAG
Festlegung der Grundflächenzahl (GRZ)
gemäß § 5 der Beitragsatzung**

lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	zulässige GRZ
Entsorgungsgebiet Grimmen - Bergstraße				
1	Grimmen	6	320	0,40
2	Grimmen	6	321	0,40
3	Grimmen	6	322/2	0,40
4	Grimmen	3	131/3, 131/6, 131/7, 131/8	0,40
5	Grimmen	3	124/1	0,40
6	Grimmen	3	119	0,40
7	Grimmen	3	117/1	0,40
8	Grimmen	3	114	0,40
9	Grimmen	3	113/3	0,40
10	Grimmen	3	108/8, 108/12, 156/4	0,40
11	Grimmen	3	108/10, 108/13	0,40
12	Grimmen	3	108/4, 108/15	0,40
		6	354/3	0,40
13	Grimmen	3	107	0,40
14	Grimmen	3	106	0,40
15	Grimmen	3	105	0,40
16	Grimmen	3	104	0,40
17	Grimmen	3	103, 99/2	0,40
18	Grimmen	3	99/3, 110/4	0,40

19	Grimmen	3	97/1, 97/3, 98/1, 98/2	0,40
		6	332/1	0,40
20	Grimmen	3	97/4, 96	0,40
21	Grimmen	6	325	0,40
22	Grimmen	6	324	0,40

Entsorgungsgebiet Grimmen - Quebbe und Norderhinterstraße

1	Grimmen	3	90/1	0,40
2	Grimmen	3	90/2	0,40
3	Grimmen	6	308	0,40
4	Grimmen	6	309	0,40
5	Grimmen	6	310	0,40
6	Grimmen	6	311	0,40
7	Grimmen	6	312, 313/1, 313/2	0,50
8	Grimmen	6	1/286	0,50
9	Grimmen	6	1/285	0,50
10	Grimmen	6	1/284, 1/283, 1/282	0,50
11	Grimmen	6	1/280, 1/281	0,50
12	Grimmen	6	1/279	0,50
13	Grimmen	6	1/278, 75/5	0,50
14	Grimmen	6	1/277, 73/12, 75/4	0,50
15	Grimmen	6	1/276, 73/11, 75/3	0,50
16	Grimmen	6	1/275, 73/10, 75/2	0,50
17	Grimmen	6	1/469, 73/13, 75/1	0,50
18	Grimmen	6	1/273	0,50
19	Grimmen	6	1/272	0,50
20	Grimmen	6	1/468, 72/7, 73/9, 74/2	0,50
21	Grimmen	6	1/270, 73/8, 72/6, 74/1	0,50
22	Grimmen	6	1/269, 73/7, 72/5	0,50
23	Grimmen	6	1/268, 73/6, 72/4	0,50
24	Grimmen	6	1/267, 73/5, 72/3	0,50
25	Grimmen	6	1/266, 73/4, 72/2	0,50
26	Grimmen	6	1/265, 1/264, 73/3, 72/1	0,50
27	Grimmen	6	1/263, 73/2	0,50
28	Grimmen	6	1/449, 1/448, 70, 71, 73/1	0,50
29	Grimmen	6	306/5	0,50
30	Grimmen	6	306/4	0,50
31	Grimmen	6	306/3, 305/2	0,50
32	Grimmen	6	306/1, 305/3, 305/1	0,50
33	Grimmen	3	86/3	0,40
34	Grimmen	3	86/4	0,40
35	Grimmen	3	86/5	0,40

Entsorgungsgebiet Grimmen - Lindenstraße und C.-Coppius-Str.

1	Grimmen	8	44	0,40
2	Grimmen	8	43	0,40
3	Grimmen	8	42	0,40
4	Grimmen	8	41	0,40
5	Grimmen	8	40	0,40
6	Grimmen	8	39	0,40
7	Grimmen	8	38	0,40
8	Grimmen	8	9/1	0,40
9	Grimmen	8	9/2	0,40
10	Grimmen	8	10	0,40
11	Grimmen	8	11	0,40
12	Grimmen	8	12	0,40
13	Grimmen	8	13	0,40
14	Grimmen	8	14	0,40
15	Grimmen	8	15	0,40
16	Grimmen	8	16	0,40
17	Grimmen	8	17	0,40
18	Grimmen	8	18	0,40
19	Grimmen	8	19	0,40
20	Grimmen	8	20	0,40
21	Grimmen	8	21	0,40
22	Grimmen	8	22	0,40

23	Grimmen	8	23	0,40
24	Grimmen	8	26/4	0,40
25	Grimmen	8	27/2	0,40
26	Grimmen	8	28/1	0,40
27	Grimmen	8	29	0,40
28	Grimmen	8	30	0,40
29	Grimmen	8	31	0,40
30	Grimmen	8	32	0,40
31	Grimmen	8	33	0,40
32	Grimmen	8	34	0,40
33	Grimmen	8	35/2	0,40
34	Grimmen	8	36	0,40

Satzung

zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung eines Kostenersatzes für Grundstücksanschlüsse des ZWAG

Aufgrund der §§ 2, 5 und 15 der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Neufassung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S.205), der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 2005 (GVOBl. M-V 2005 S. 146) und der Abwasserbeseitigungssatzung des ZWAG vom 21.02.2003 wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung vom 13.12.2006 sowie nach Anzeige beim Landrat des Landkreises Nordvorpommern als Untere Rechtsaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

§ 1

Änderung § 5

- (1) Der § 5 Abs. 1 der Kostenersatzsatzung wird wie folgt geändert:
Ersatzpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Leistungsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Bei einem erbbaubelasteten Grundstück ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers ersatzpflichtig.
- (2) Der § 5 Abs. 2 der Kostenersatzsatzung wird wie folgt geändert:
Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Artikel 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist der Inhaber dieses Rechtes anstelle des Eigentümers ersatzpflichtig.

§ 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Hinweis:

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) enthalten oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber dem Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen (Grellenberger Straße 60, 18507 Grimmen) geltend gemacht

wird. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von dieser Regelung stets geltend gemacht werden.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

2. Änderung der Preisregelungen als Anlage zu den Wasserlieferungsbedingungen des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Der Absatz I (2) wird wie folgt geändert

- (2) Kosten bei Zahlungsverzug gemäß §§ 27, 33 und 35 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Trinkwasser (AVB Wasser V)

Mahnungen / Zahlungserinnerung	2,00 €
Zahlungsaufforderung	2,50 €
Androhung zur Sperrung	15,00 €
Sperren / Öffnen eines Anschlusses	25,00 €

Säumiszinsen 1,0% für jeden angefangenen Monat
Stundungszinsen 0,5% für jeden vollen Monat nach Fälligkeit

Der Absatz II wird wie folgt geändert:

- (1) Hausanschlusskosten im öffentlichen Bereich

a) Für die Herstellung / Erneuerung des Hausanschlusses im öffentlichen Bereich werden die Kosten der bauausführenden Firma auf Grundlage des gültigen Jahresleistungsverzeichnisses dem Kunden in Rechnung gestellt.

b) Bearbeitungspauschale für die Herstellung / Erneuerung des Hausanschlusses inklusive Aufwendungen für die Inbetriebnahme	Netto	MwSt. 19%	Brutto
	129,31 €	24,57 €	153,88 €

- (2) Kosten für eine, vom Kunden veranlasste, Befundprüfung des Wasserzählers des ZWAG

	Netto	MwSt. 19%	Brutto
a) Hauswasserzähler Qn 2,5	43,70 €	8,30 €	52,00 €
			zuzügl. Eichkosten

b) Hauswasserzähler QN 6,0-10	89,08 €	16,92 €	106,00 €
			zuzügl. Eichkosten

c) Großwasserzähler nach Aufwand, zuzüglich MwSt. (z. Z. 19%) und Eichkosten

- (3) Inbetriebnahme von Kundenanlagen (§ 13/14 AVB Wasser V) nach Aufwand, zuzüglich MwSt. (z. Z. 19%)

- (4) Abtrennung einer Hausanschlussleitung

nach Aufwand, zuzüglich MwSt. (z. Z. 19%)

- (5) Leistungsentgelt für Standrohre

	Netto	MwSt. 19%	Brutto
Kautions Standrohr	168,07 €	31,93 €	200,00 €
Miete pro Woche für jede weitere, angefangene Woche	8,62 €	1,64 €	10,26 €
	4,31 €	0,82 €	5,13 €

Die 2. Änderung der Preisregelungen des ZWA Grimmen tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

1. Änderung der Anschlussstarife - Wasserversorgung - des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Der § 3 Punkt (11) wird wie folgt geändert:

(11) Der Tarifsatz für die Grundstücksfläche beträgt für jeden Quadratmeter	0,26 € Netto
zuzügl. 19% MwSt.	0,05 €
	0,31 € Brutto

Der § 3 Punkt (12) wird wie folgt geändert:

(12) Der Tarifsatz für die zulässige Geschossfläche beträgt für jeden Quadratmeter	1,53 € Netto
zuzügl. 19% MwSt.	0,29 €
	1,82 € Brutto

Die 1. Änderung der Anschlussstarife - Wasserversorgung - tritt rückwirkend zum 01.01.2007 in Kraft.

Grimmen, 10.01.2007



H. Hübner
H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers

Wir haben den Jahresabschluss - bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang - unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen, Grimmen, für das Geschäftsjahr vom 01. Januar 2005 bis 31. Dezember 2005 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden landesrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung der Verbandsvorsteherin des Zweckverbandes. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht sowie über die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB und § 15 Kommunalprüfungsgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden und dass mit hinreichender Sicherheit beurteilt werden kann, ob die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes Anlass zu Beanstandungen geben. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbandes sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungsle-

gungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der Vorstandsvorsteherin des Zweckverbandes sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der landesrechtlichen Vorschriften und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Zweckverbandes. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage des Zweckverbandes und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die wirtschaftlichen Verhältnisse des Zweckverbandes geben zu wesentlichen Beanstandungen keinen Anlass.

Bremen, 12. Oktober 2006

Willer Kettenburg & Heyduck GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft



(Signature)

(Paul Heinz Meyer)
Wirtschaftsprüfer

(Signature)

(André Heyduck)
Wirtschaftsprüfer

Beschluss der Verbandsversammlung 02/2006 des ZWAG

Zu TOP 4.1:

Beschluss- Nr. 06/2006: Beschluss über den Jahresabschluss zum 31.12.2005 des ZWAG

Beschluss:

Der durch die Willer, Kettenburg & Heyduck GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Bremen geprüfte und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehene Jahresabschluss zum 31. Dezember 2005 mit einer Bilanzsumme von € 53.273.425,47 und einem Jahresgewinn von € 227.696,79 wird festgestellt.

Der Vorstandsvorsteherin und dem Vorstand werden für das Wirtschaftsjahr 2005 Entlastung erteilt.

Es wird beschlossen, den Jahresgewinn in Höhe von € 227.696,79 auf Rechnung vorzutragen.

Abstimmungsergebnis:	Ja-Stimmen:	34
	Nein-Stimmen:	0
	Stimmhaltung:	0
	Anwesende Stimmen:	34
	Sollstimmen:	37

Grimmen, 13.12.2006



(Signature)

H. Hübner
Verbandsvorsteherin

2. Zusammenstellung für das Jahr 2007 für Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung Grimmen

Gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 5 der Eigenbetriebsverordnung i.V.m. § 64 der Kommunalverfassung hat die Verbandsversammlung durch Beschluss vom 13.12.2006 und mit Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde den Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2007 festgestellt:

1. Es betragen	€
1.1 im Erfolgsplan	
die Erträge	6.243.554,00 €
die Aufwendungen	-6.023.965,00 €
der Jahresgewinn	219.589,00 €
der Jahresverlust	0,00 €
1.2. im Vermögensplan die Einnahmen	3.103.000,00 €
die Ausgaben	3.103.000,00 €
2. Es werden festgesetzt	
2.1. der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen auf	0,00 €
2.2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0,00 €
2.3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	300.000,00 €

Grimmen, 13.12.2006



(Signature)

H. Hübner
Verbandsvorsteherin

Der Landrat des Landkreises Nordvorpommern als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Wirtschaftsplan 2007

hier: Eingang am 19.12.2006

Sehr geehrte Frau Hübner,

den o. g. Wirtschaftsplan 2007 habe ich zur Kenntnis genommen. Gemäß § 49 Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) liegen keine genehmigungspflichtigen Teile vor.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Signature)

Kästner

Auslegung des Jahresabschlusses 2005

Der Jahresabschluss und der Lagebericht 2005 des ZWA Grimmen werden vom 19. Februar bis zum 26. Februar 2007, Montag bis Freitag in der Zeit von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr in den Geschäftsräumen des ZWA Grimmen - Abteilung Ökonomie - in der Grellenberger Straße in Grimmen zur Einsichtnahme ausgelegt.